

# Gemeinde Weißenbach am Lech

6671 Weißenbach am Lech, Kirchplatz 3, Telefon 05678/5210



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 14.11.2024 die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Hundesteuer

Die Gemeinde Weißenbach am Lech erhebt eine Hundesteuer.

### § 2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.

(2) Für jeden weiteren Hund 100,00 Euro pro Jahr.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 3

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### § 4

#### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt rückwirkend jeweils zum Oktober jeden Jahres.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.11.2014, kundgemacht vom 21.11.2014 bis 10.12.2014, außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.11.2024

Abgenommen am: 10.12.2024

Der Bürgermeister



H. Schwarzer